

Aide au développement du Congo VEREIN (ADCO e.V.)

Association Aide au développement du Congo asbl

Die Satzung

Gründungssatzung des gemeinnützigen Vereins

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Aide au développement du Congo Verein (ADCO e.V.)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wurde am 11.07.2020 gegründet und errichtet. Der Verein hat seinen Sitz in Hauptstraße 57 C, 21629 Neu Wulmstorf. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
- die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- Förderung der Volks- und Berufsbildung,
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge,
- Förderung der Kunst und Kultur

Insbesondere sollen die Grundbedürfnisse und das Zusammenleben aller Menschen unabhängig von ihrer Nationalität, Staatsangehörigkeit, ethnischen und kulturellen Herkunft gefördert werden.

Die Satzungszweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, eine ausländische Körperschaft, die die erhaltenen Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:

- Unterstützung von regionalen und internationalen Projekten anderer steuerbegünstigten Körperschaften (durch das Schreiben von Anträgen, Beschaffung von Mitteln, das Sammeln von Spenden und Hilfe bei den Expertisen)
- Konzeption und Realisierung internationaler Projekte, die insbesondere auch den internationalen Austausch fördern sollen (durch unsere Expertisen, Viele von unseren Mitgliedern führen viele internationalen Projekte durch)
- Durchführung von interkulturellen Projekten und Begegnungen, die Partizipation und Integration fördern (durch die Organisation Kultureller Veranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen, Theater, Musik und Vorträge)
- Projekte, die der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens dienen (durch die Durchführung von Seminaren, Kursen und Diskussionsveranstaltungen)
- Bildung und Erziehung: sowohl Förderung schulischer und erwachsenenbildender Einrichtungen als auch Förderung der Schüler und Auszubildenden (durch die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Foren, Seminaren, Bildung von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen).
- Diese Programme beinhalten sowohl den Austausch von Jugendgruppen aus Deutschland und Afrika als auch Angebote an in Deutschland lebende Jugendliche, die geeignet sind, ihnen bei der Orientierung in unserer Gesellschaft zu helfen, um sich zu verantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln.

- Projekte, die der Erziehung und beruflichen Qualifizierung Jugendlicher und junger Erwachsener dienen, um ihnen einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen
- Teilnahme an Beratungen von Institutionen und Behörden über Einwanderungs-, Minderheiten- und Ausländerpolitik (durch die Durchführung von Seminaren, Kursen und Diskussionsveranstaltungen)
- Projekte zur Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Opfer von Straftaten (durch die Durchführung Beratung und die Begleitung der Betroffenen)
- Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsarbeit

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht, durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden, Anwendungen und Anträge.

§ 3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Belegte Auslagen für den Vereinszweck werden mit dem Einverständnis des Vorstandes erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede natürliche Person, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. An ihn ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzungen an.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod des Mitglieds
- b) den freiwilligen Austritt in schriftlicher Form
- c) den Ausschluss aus dem Verein

Ausschluss, der bei vereinswidrigen oder vereinsschädlichem Verhalten erfolgt, durch den Vorstand. Das Mitglied muss zu den Gründen des Ausschlusses gehört werden.

Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands und der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5. Mitgliedsbeitrag und Einnahmen

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Beiträge werden von den Mitgliedern erhoben.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliedsbeiträgen
- den Beiträgen der Förderer und Freunde des Vereins
- Zuwendungen und Spenden Dritter

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlassung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

c) Wahl des Kassenprüfers

d) Als Berufungsinstanz über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

e) Die Höhe des Jahresbeitrages

f) Änderung der Satzungen

g) Auflösung des Vereins

Für die Änderung der Satzung oder einen Auflösungsbeschluss ist eine dreivierteil Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, tritt die Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung geschieht mindestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzender, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzender oder einen anderen Vorstandsmitglied geleitet. Falls ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Falls ist dieser abwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen (Presse, Rundfunk und Fernsehen).

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von dreivierteil der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet ein Stichwahl zwischen der Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 9. Nachträgliche Anträge zu Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, telefonisch beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn:

- a) Es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) Wenn die Versammlung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt oder vom Vorstand gewünscht wird.

Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll mit der Unterschrift des Vorsitzenden angefertigt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 11. Vorstand

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden (1. Vorsitzenden) und einem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden). Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Kassenwart und dem Schriftführern.

Dem Vorstand obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins, insbesondere des Vereinsvermögens. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Der Vorstand nimmt die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit wahr.

§ 12. Amtsdauer des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 13. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstands Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von Drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandsitzung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichen Wegen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14. Organisation und Ablauf der Arbeitskreise

Der Verein hat Arbeitskreise in Kiel, Hamburg, Dortmund und Hagen, wo die Vereinsmitglieder leben. Diese Arbeitskreise spiegeln die dezentralen Eigenschaften der Vereinsaktivitäten, sind Organe des Vereins, und arbeiten mit der Vereinszentrale in Hamburg eng zusammen. Für die Regelung, Richtlinie und Funktionierung der Arbeitskreise gelten alle Regeln und Gesetze der Satzung.

§ 15. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecken, fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Liste der Vorstandmitglieder

1. Vorsitzender:

Herr Herve Liandja

Adresse: Hauptstraße 57 C; 21629 Neu Wulmstorf.

2. Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Dr. Opayi Mudimu

Adresse: Danckwerthstr. 18; 24106 Kiel

3. Schatzmeister:

Herr Bony Ekofo Lomambo

Adresse: Immenbusch 13; 22549 Hamburg

4. Stellvertretender Schatzmeister:

Frau Laurette Liandja

Adresse: Hauptstraße 57 C; 21629 Neu Wulmstorf

5. Sekretär:

Herr Tobias Damaschke

Adresse: Reventloualle 27; 25548 Kellinghusen

6. Stellvertretender Sekretär:

Frau Debora Ifelo Ekofo Lomambo

Adresse: Immenbusch 13; 22549 Hamburg

7. Berater:

Frau Elgenie Akasimira

Adresse: Bracklerstraße 16; 44145 Dortmund

Satzungsänderung am 02. Juli 2021